Bekanntmachung

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Antrag des Herrn Karl-Heinz Schulenburg, Griebel auf Ausbau des Verbandsgewässers Nr. 1.4.1.2.1.5 des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser n. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

Herrn Karl-Heinz Schulenburg, Griebel hat am 10.11.2014 die Genehmigung von Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung des Verbandsgewässers Nr. 1.4.1.2.1.5 des Wasser-und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser beantragt. Im 1. Bauabschnitt wird eine Gewässeraufweitung zwischen Gew.-Stat. 1+200 bis 1+420 durchgeführt. In einem weiteren Bauabschnitt ist eine Entrohrungsmaßname zwischen Gew.-Stat. 1+420 bis 1+710 vorgesehen.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das geplante Vorhaben war daher gem. § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Bodenund Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 17.02.2015 Az.: 6.20.331.024

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz